

## L 5 B 37/07 AS

Land  
Sachsen-Anhalt  
Sozialgericht  
LSG Sachsen-Anhalt  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG Magdeburg (SAN)  
Aktenzeichen  
S 11 SF 11/06 AS  
Datum  
30.01.2007  
2. Instanz  
LSG Sachsen-Anhalt  
Aktenzeichen  
L 5 B 37/07 AS  
Datum  
17.01.2011  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 30. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Magdeburg (SG).

Im Hauptsacheverfahren hatte die Antragstellerin, die bei der Antragsgegnerin im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stand, bei dem SG am 13. September 2005 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid der Antragsgegnerin vom 4. August 2005 (zur Sanktionierung einer Pflichtverletzung) begehrt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren beantragt. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2005 hatte das SG PKH ohne Ratenzahlung bewilligt und den Erinnerungsführer und Beschwerdegegner (BG) beigeordnet.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2005 gab die Antragsgegnerin dem Widerspruch der Antragstellerin statt. Der BG erklärte das Verfahren in der Hauptsache für erledigt und beantragte in der Folge die Festsetzung seiner Vergütung aus der Landeskasse iHv 545,20 EUR nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem zugehörigen Vergütungsverzeichnis (VV) zu [§ 2 Abs. 2 RVG](#): Verfahrensgebühr (VV Nr. 3102 ) 250,00 EUR Terminsgebühr (VV Nr. 3106 Ziff. 3) 200,00 EUR Post- und Telekommunikationspauschale (VV Nr. 7002) 20,00 EUR 470,00 EUR 16% Mehrwertsteuer (VV Nr. 7008) 75,20 EUR 545,20 EUR

Am 11. Januar 2006 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren des BG auf 336,40 EUR fest. Für die Verfahrensgebühr legte sie die Mittelgebühr in beantragter Höhe zugrunde. Die Terminsgebühr sei jedoch nur iH der Mindestgebühr (20,00 EUR) erstattungsfähig. Nachdem die Antragsgegnerin den Anspruch in voller Höhe anerkannt habe, sei die Annahme des Anerkenntnisses durch den BG nur eine einfache Tätigkeit geringen Umfangs gewesen.

Dagegen hat sich am 26. Januar 2006 der BG mit der Erinnerung gewandt und ausgeführt, die Terminsgebühr sei iH der Verfahrensgebühr anzusetzen, da sie nach denselben Kriterien zu bemessen sei.

Mit Beschluss vom 30. Januar 2007 hat das SG die Rechtsanwaltsvergütung auf 545,20 EUR festgesetzt. Der BG habe Anspruch auf die Vergütung der Terminsgebühr in beantragter Höhe. Sie sei aufgrund der als Annahme eines Anerkenntnisses zu wertenden Erledigungserklärung des BG entstanden. Sie bestimme sich wie die Verfahrensgebühr als Betragsrahmengebühr nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#). Eine Festsetzung nach anderen Kriterien sei im RVG nicht vorgesehen. Der geringere Aufwand für ein angenommenes Anerkenntnis sei bereits im geringeren Gebührenrahmen der Terminsgebühr (20,00 bis 380,00 EUR) im Vergleich zur Verfahrensgebühr (40,00 EUR bis 460,00 EUR) berücksichtigt. Der BG habe die Terminsgebühr nicht unbillig festgesetzt. Die Mittelgebühr sei angemessen, da es sich nach Gesamt abwägung der Kriterien des [§ 14 Abs. 1 RVG](#) um eine durchschnittliche Angelegenheit gehandelt habe. Das SG hat in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses die Beschwerde für zulässig erachtet.

Gegen diesen Beschluss hat der Erinnerungsgegner und Beschwerdeführer (BF) am 15. Februar 2007 Beschwerde eingelegt und beantragt, die Vergütung auf 220,40 EUR festzusetzen. Die Verfahrensgebühr sei mit 2/3 der Mittelgebühr (170,00 EUR) zu berücksichtigen, da es sich

um ein kurzes Verfahren von geringem Umfang und ohne besondere Schwierigkeiten gehandelt habe. Der BG habe keinen Anspruch auf die Vergütung einer Terminsgebühr. Im Vordergrund der Regelung in Nr. 3106 VV RVG stehe, dass es sich um ein Verfahren handeln müsse, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei. Eine solche sei für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht (zwingend) vorgesehen. Allein die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfülle den Gebührentatbestand nicht.

Der BF beantragt sinngemäß, den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 30. Januar 2007 und die Kostenfestsetzung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Magdeburg vom 11. Januar 2006 abzuändern und die Vergütung des Beschwerdegegners auf 220,40 EUR festzusetzen.

Der BG beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er führt aus, die Antragsgegnerin, die seine Kosten letztlich zu tragen habe, habe keine Einwendungen gegen die Höhe der von der Urkundsbeamtin festgesetzten Gebühren gehabt. Es liege ein Fall besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Antragstellerin vor. Auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen habe entschieden, dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Terminsgebühr nach schriftlicher Annahme eines Anerkenntnisses anfalle. Einem Anwalt sollten keine Nachteile dadurch entstehen, dass er durch seine Schriftsätze ein Verfahren so gut vorbereitet habe, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sei.

Das SG hat mit Beschluss vom 30. März 2007 der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Auf den Hinweis des Senats zur Unzulässigkeit der Beschwerde hat der BF ausgeführt, die angegriffene Entscheidung richte sich nach dem RVG, deshalb seien die Vorschriften dieses Gesetzes auch für das Rechtsbehelfsverfahren anzuwenden. Ohne die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sei eine landesweite Rechtssicherheit über die Vergütung von beigeordneten Rechtsanwälten aus der Landeskasse nicht erreichbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und das Prozesskostenhilfebeschwerdeheft Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 30. Januar 2007 ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Das SG hat in dem angegriffenen Beschluss bereits abschließend entschieden. Nach [§ 172 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ist gegen Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zum Landessozialgericht eröffnet, soweit im SGG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß [§ 178 SGG](#) kann gegen Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden (sog. Erinnerung), das endgültig entscheidet. Nach seinem eindeutigen Wortlaut erfasst [§ 178 SGG](#) die Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des SG und damit auch die zu seinen Aufgaben gehörende Festsetzung der PKH-Vergütung für einen im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt.

Die Regelung des [§ 178 SGG](#) wird durch die entsprechende Regelung für das Kostenfestsetzungsverfahren in [§ 197 Abs. 1 SGG](#) ergänzt und bestätigt. Danach setzt auf Antrag der Beteiligten der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Gegen diese Entscheidung des Urkundsbeamten kann gemäß [§ 197 Abs. 2 SGG](#) das Gericht angerufen werden, dass dann endgültig entscheidet.

Nach dem Gebührenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des SG vom 11. Januar 2006 hat auf die Erinnerung des BG das SG mit Beschluss vom 30. Januar 2007 entschieden. Dieser Beschluss ist die im Sinne der vorgenannten Regelung abschließende Entscheidung des SG. Eine (weitere) Beschwerde gegen diesen Beschluss ist unstatthaft und damit unzulässig.

Der Senat folgt nicht der gegen diese Rechtsauffassung vertretenen Ansicht, die über [§ 73a Abs. 1 SGG](#) iVm den [§§ 114 ff. ZPO](#) und [§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#) zu einem eigenständigen Beschwerderecht in Kostenfestsetzungsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit gelangt (so etwa LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschlüsse vom 17. Juli 2008, Az.: [L 6 B 93/07](#) und [L 6 B 141/07](#), juris; Thüringer LSG, Beschluss vom 29. April 2008, Az.: [L 6 B 32/08 SF](#), [SGB 2008 S. 620](#) ff.; LSG Nordrhein Westfalen, Beschluss vom 26. September 2008, Az.: [L 19 B 21/08 AS](#), juris). Wegen des abschließenden Normgefüges der [§ 172 ff SGG](#) ist im Vergütungsfeststellungsverfahren nach [§ 55 RVG](#) - wie auch im Kostenfestsetzungsverfahren - die Beschwerde an das LSG gegen die Entscheidung des SG ausgeschlossen (so auch: 4. Senat des LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. Oktober 2009, Az.: [L 4 P 8/09 B](#), juris; ebenso der 8. Senat des LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22. Dezember 2010, Az.: [L 8 B 21/08 SO](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschlüsse vom 5. September 2007, Az.: [L 13 B 2/06 AS SF](#), juris, und vom 28. Oktober 2008, Az.: [L 9 B 19/08 AS SF](#), juris; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29. Januar 2008, Az.: [L 4 B 13/08 SB](#), juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2008, Az.: [L 1 B 60/08 SF AL](#), juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Juli 2009, Az.: [L 7 B 2/09 SB](#), juris; LSG Saarland, Beschluss vom 29.01.2009, Az.: [L 1 B 16/08 R](#), juris).

Nach der Systematik des SGG sind auf eine Erinnerung ergangene Beschlüsse des SG unanfechtbar. Neben der Regelung des [§ 178 Satz 1 SGG](#) sieht deshalb das SGG für das Kostenfestsetzungsverfahren in [§ 197 Abs. 2 SGG](#) und im Verfahren zur Feststellung der Pauschgebühr in [§ 189 Abs. 2 SGG](#) nur eine richterliche und endgültige Entscheidung auf die Erinnerung gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vor. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen den auf die Erinnerung hin ergangenen Beschluss des Gerichts ist nicht vorgesehen.

Die Beschwerdemöglichkeit nach [§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm [§ 33 Abs. 3 RVG](#) ist danach nur in Verfahrensordnungen denkbar, die diese Beschwerdemöglichkeit nicht ihrerseits ausgeschlossen haben. Für das sozialgerichtliche Verfahren ist dies nicht möglich, denn das SGG regelt die Grundlagen dieses Verfahrens eigenständig. Es ist eine grundsätzlich in sich abgeschlossene Verfahrensordnung. Vorschriften der ZPO oder des GVG sind daher gegenüber dem SGG subsidiär (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 202 RN 2) und nur dann anzuwenden, soweit das SGG keine eigenen Verfahrensbestimmungen enthält.

In Anbetracht der Regelung des [§ 197 SGG](#) besteht für eine Anwendbarkeit des RVG in verfahrensrechtlicher Hinsicht kein praktisches Bedürfnis.

Kein anderes Ergebnis ergibt sich aus der Verweisung in [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Danach gelten die Vorschriften der ZPO über die PKH entsprechend. Die Verweisung bezieht sich auf alle in dem Buch 1, Abschnitt 2, Titel 7 der ZPO enthaltenen Vorschriften über die PKH, soweit das SGG nicht ausdrücklich - wie etwa in [§ 73a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) - etwas anderes regelt (vgl. Leitherer, a.a.O., § 73a RN 2). Die "entsprechende Anwendung" erfordert allerdings eine Anpassung der jeweils maßgeblichen Vorschriften der ZPO auf das sozialgerichtliche Verfahren, soweit prozessuale Besonderheiten bestehen.

[§ 73a Abs. 1 SGG](#) nimmt abweichend von der allgemeinen Auffangverweisung auf die Vorschriften der ZPO in [§ 202 SGG](#) nur für das PKH-Verfahren die Vorschriften der ZPO ausdrücklich in Bezug (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss des erkennenden Senats vom 20. Februar 2009, Az.: [L 5 B 305/08 AS](#) und [L 5 B 304/08 AS](#), juris). Diese Verweisung ermöglicht jedoch nicht die gleichzeitige Anwendung von (anderen) Verfahrens- und Rechtsmittelvorschriften aus der ZPO - bzw. aus dem RVG - neben denen des SGG. So gilt auch im sozialgerichtlichen PKH-Verfahren beispielsweise [§ 127 ZPO](#) wegen der spezialgesetzlichen Regelung in [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht uneingeschränkt.

Die Gegenauffassung, die davon ausgeht, das RVG enthalte für den Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts und dessen Durchsetzung spezielle Sonderregelungen, die die allgemeinen prozessualen Bestimmungen des SGG verdrängten (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., RN 20), führt zu Wertungswidersprüchen. Zum einen ergibt sich eine - verfassungsrechtlich bedenkliche - Unklarheit, wer gesetzlicher Richter in einem Beschwerdeverfahren in einem Vergütungsstreit vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt sein soll: Ist es der Senat nach [172 SGG](#) oder das nach [§ 33 Abs. 8 RVG](#) vorgesehene Senatsmitglied als Einzelrichter? Zum anderen führte eine Statthaftigkeit der Beschwerde nach dem RVG zu unterschiedlich ausgestalteten Rechtszügen im Kostenfestsetzungsverfahren nach [§ 197 SGG](#) einerseits und im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach [§§ 55, 56 RVG](#) andererseits. Es ist jedoch kein sachlicher Grund dafür erkennbar, dass in Kostenfestsetzungsverfahren gegen den unterlegenen Verfahrensgegner das SG endgültig über die Kosten entscheidet, in Verfahren über die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts gegenüber der Landeskasse jedoch die Entscheidung des SG mit der Beschwerde überprüfbar ist.

Es wäre auch nicht nachvollziehbar, dass über die Regelung des [§ 172 Abs. 3 SGG](#) Entscheidungen des SG über die Bewilligung von PKH nur eingeschränkt anfechtbar sind, andererseits jedoch im PKH-Nebenverfahren über die Festsetzung der Höhe der jeweiligen Vergütung ein zusätzlicher Rechtsweg (Beschwerde an das LSG) bestehen soll (so auch Löffler, SGB 2008 S. 621 ff.).

Diese Wertungswidersprüche zwischen dem SGG und dem RVG sind nur durch einen Vorrang des SGG für das sozialgerichtliche Verfahren überzeugend auflösbar. Dieser Vorrang ist auch in [§ 202 SGG](#) grundsätzlich so angelegt. Die Vorschriften der ZPO und des GVG finden danach nur Anwendung, soweit das SGG keine eigenen Bestimmungen enthält und eine Lücke zu schließen ist. Aufgrund der eindeutigen Regelung in [§ 178](#) und [§ 197 SGG](#) besteht jedoch eine derartige Gesetzeslücke nicht. Das Normengefüge [§§ 172 ff. SGG](#) ist daher für das Vergütungsfestsetzungsverfahren abschließend.

Der Hinweis des BF, nur bei Zulässigkeit der Beschwerde im Vergütungsfestsetzungsverfahren sei eine landesweit einheitliche Festsetzung von PKH-Vergütungen erreichbar, rechtfertigt keine andere Bewertung.

Schließlich ist auch der Umstand, dass das SG im angegriffenen Beschluss eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erteilt hat, rechtlich nicht relevant. Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung kann ein Rechtsmittel, das gesetzlich ausgeschlossen ist, nicht eröffnen (vgl. Leitherer, a.a.O., Vor § 143, RN 14b; BSG, Urteil vom 20. Mai 2003, Az.: [B 1 KR 25/01 R](#), zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#), [193 Abs. 1 SGG](#).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2011-05-04